

# **Arbeitsgemeinschaft der GPOH „Didaktik und Lehre in der pädiatrischen Hämatologie und Onkologie“**

## **§ 1 PRÄAMBEL**

Die Arbeitsgemeinschaft der GPOH „Didaktik und Lehre in der pädiatrischen Hämatologie und Onkologie“ ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb der GPOH. Sie wurde gegründet, um die in der Satzung der GPOH geforderte Vermittlung von pädiatrisch-hämatologisch/onkologischen Inhalten umzusetzen. Dabei bauen die universitäre Lehre, die Weiterbildung zum Facharzt Kinder- und Jugendmedizin, die Schwerpunktweiterbildung Kinderhämatologie und -onkologie sowie die kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung aufeinander auf und sind miteinander verzahnt. Durch eine stetige Fortentwicklung der Lehre, Weiter- und Fortbildung soll die Behandlungseffektivität und Sicherheit für die Patienten und Patientinnen erhöht und zugleich die Attraktivität für den Nachwuchs gefördert werden.

## **§ 2 ZIELE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT**

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist eine Verbesserung der Wissens- und Kompetenzvermittlung in der Kinderhämatologie/-onkologie auf der Grundlage evidenzbasierter didaktischer Konzepte.

Die AG unterstützt die universitäre Lehre und Forschung, die Weiterbildung in Kliniken und Praxen und baut ein GPOH-weites Lehrnetzwerk auf. So sollen das Interesse am Fach beim Nachwuchs geweckt und gestärkt, selbstständiges und verantwortungsvolles Handeln gefördert, die Vermittlung von Inhalten verbessert und die Patientensicherheit erhöht werden.

## **§ 3 AUFGABEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT**

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft umfassen für jeden Ausbildungsabschnitt (1. Studium der Medizin; 2. Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin Kinder- und Jugendmedizin, 3. Schwerpunktweiterbildung Kinderhämatologie und -onkologie bzw. Fortbildung zur spezialisierten onkologischen Fachpflegekraft) und für alle in der Kinderhämatologie/-onkologie arbeitenden Berufsgruppen folgende Themen:

- Erfassung und Evaluation von Lehr- und Ausbildungstätigkeit in Bezug auf pädiatrische Hämatologie/Onkologie in den Zentren der GPOH.
- Entwicklung von digitalen und hybrid-basierten Lehrmitteln und Lehrkonzepten mit Fokus auf die Inhalte der pädiatrischen Hämatologie/Onkologie.
- Erstellen einer Datenbank didaktischer Methodik in der pädiatrischen Hämatologie/Onkologie und Verfügbarmachen dieser Bibliothek für alle in der GPOH Lehrenden.
- Planung, Unterstützung und Durchführung multizentrischer Lehr-, Lern-, Fort- und Weiterbildungsforschung.
- Entwicklung und zur Verfügung stellen didaktischer Tools und Lehrmittel entsprechend der speziellen Bedürfnisse der pädiatrischen Hämatologie/Onkologie.
- Erarbeitung inhaltlicher und methodischer, evidenzbasierter Standards in Ausbildung und Lehre der Pädiatrischen Hämatologie/Onkologie in Zusammenarbeit mit den Studienleitungen der GPOH.

- Dialog, Vernetzung und Entwicklung von sich ergänzenden Lehrkonzepten mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften (z.B. DGKJ), Berufsverbänden (z.B. BVKJ) sowie mit anderen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen der GPOH.
- Vermittlung von Ausbildungsmöglichkeiten an Lernende
- Aufbau einer Austauschplattform für Lehrende in der päd. Hämatologie/Onkologie zum Austausch von Lehrmitteln, Lehrerfahrungen, Projektgestaltung und sog. *Teach-the-Teacher*-Angeboten.
- Aufbau einer Kommunikationsplattform zum Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden.
- Zusammenarbeit mit der DGKJ und dem BVKJ zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Approbationsordnung, etc.) für einen verstärkten Stellenwert der pädiatrischen Lehre insgesamt in den Ausbildungszweigen.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder können alle Personen sein, die ein Interesse an Didaktik in der pädiatrischen Hämatologie/Onkologie haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung der AG auf Antrag durch einfache Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft ist eine aktive. Der Nachweis von aktiver Lehrtätigkeit, Erfahrung in der Didaktik- und Lernforschung oder einem besonderen Interesse an der Lehre ist mit dem Antrag auf Aufnahme mittels einer informellen schriftlichen Interessensbekundung und tabellarischen Aufstellung der Erfahrungen auf dem Gebiet zu leisten. Diese wird der Mitgliederversammlung vor Abstimmung über den Antrag auf Mitgliedschaft vorgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung der AG mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen; dem betroffenen Mitglied der AV ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme bzw. Anhörung einzuräumen.

## **§ 5 ORGANE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Koordinator/-innen

## **§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt wenigstens einmal pro Jahr und wird spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Vor-Ort-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung abgehalten werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem Sprecher/der Sprecherin und haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für die Arbeitsgemeinschaft bindend. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu führen. Diese sind vom Sprecher/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Belange der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 8 DER VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Sprecher/-in
2. Stellvertretende/-r Sprecher/-in

(2) Der Vorstand berät mindestens einmal jährlich. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/-in. Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Diese sind vom Sprecher/-in und dem stellvertretenden Sprecher/-in zu unterzeichnen.

## **§ 9 SPRECHER/-IN**

Der/Die Sprecher/-in wird für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie organisiert die Arbeit des „Forum für Didaktik und Lehre in der pädiatrischen Hämatologie und Onkologie“ und vertritt die Arbeitsgemeinschaft beim Vorstand der GPOH und in der Öffentlichkeit. Er/Sie verfasst einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

## **§ 10 STELLVERTRETENDER SPRECHER/-IN**

Der stellvertretende Sprecher/-in wird ebenfalls für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie vertritt den Sprecher/die Sprecherin in allen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 11 KOORDINATOREN UND PRIMÄRE ANSPRECHPARTNER**

Um der Netzwerkfunktion der AG in ihrem Aufbau zu untermauern, können für definierte Aufgaben von der MV Koordinatoren/-innen benannt werden. Sie rekrutieren sich aus den Mitgliedern der AG und zeichnen sich durch eine besondere Fachkompetenz in den jeweiligen Arbeitsbereichen aus. Die Koordinatoren/-innen stimmen ihre Aktivitäten in regelmäßigen Abständen untereinander ab, und sie berichten einmal im Jahr in Form eines kurzen schriftlichen Berichts an die MV.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Geschäftsordnung wurde durch die AG am 3.11.2021 beschlossen und tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den GPOH Vorstand in Kraft.

## **§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Arbeitsgemeinschaft gewollt hat oder nach dem

Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.